Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Bewerbung von Angeboten der Online-Shops auf idealo-Seiten

Stand: 1. August 2016

Präambel

- 1. Der Vertragspartner vertreibt Waren bzw. Dienstleistungen über seinen Internetdienst, der gesondert zwischen den Parteien benannt wird, (nachfolgend auch "Online-Shop") an Kunden.
- 2. Gegenstand des Unternehmens der idealo internet GmbH (nachfolgend: "idealo") ist das Betreiben von Produkt- und Preisvergleichen zu Waren und Dienstleistungen im Internet. Auf www.idealo.de und auf Partnerseiten einschließlich mobiler Anwendungen und mittels E-Mail-Nachrichten (nachfolgend jeweils und auch zusammengefasst: "idealo-Seiten") können potentielle Erwerber (nachfolgend "Kunden") Informationen über im Internet von Dritten angebotene Waren und Dienstleistungen erhalten ("Listung"). Daneben können Kunden Waren oder Dienstleistungen der Vertragspartner direkt auf idealo Seiten im idealo-Direktkauf ("Direktkauf") erwerben. Listung und Direktkauf werden gemeinsam als "Bewerben" bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1. idealo bewirbt von idealo nach freiem Ermessen ausgewählte Angebote des Vertragspartners auf idealo-Seiten durch Listung bzw. Direktkauf. Bei der Listung setzt idealo Links auf die vom Vertragspartner genannte URL des Online-Shops. Der Erwerbsvorgang findet direkt und ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner statt. Bei dem Direktkauf haben Nutzer die Möglichkeit Waren oder Dienstleitungen des Vertragspartners über die idealo-Seiten zu erwerben. Der Online-Prozess für den Direktkauf (inklusive Zahlung) erfolgt technisch und optisch innerhalb von idealo-Seiten. Der Kaufvertrag kommt dennoch allein zwischen Vertragspartner als Verkäufer und dem Nutzer bzw. Kunden als Käufer zu Stande. Im Vertragsverhältnis von Vertragspartner und Kunden erfolgt auch die weitere Abwicklung der Kauftransaktion. Als Direktkaufartikel können nur solche Artikel angeboten werden, die gleichzeitig vom Vertragspartner auch im Preisvergleich gelistet sind und durch den Vertragspartner selbst verkauft werden.
- 2. Den Betrieb und die Funktionalität der idealo-Seiten oder eine Bewerbung der Angebote des Vertragspartners auf idealo-Seiten schuldet idealo nicht.
- 3. idealo kann dem Vertragspartner Software zur Nutzung von Exportfunktionen aus der Datenbank des Vertragspartners zur Verfügung stellen (nachfolgend "Exportmodul"). idealo kann den Service der Exportmodule bzw. das Nutzungsrecht des Vertragspartners daran ohne Frist ganz und teilweise jederzeit einstellen bzw. kündigen. idealo kann den Vertragspartner bei der Nutzung des

Exportmoduls bzw. bei der Datenübertragung insgesamt beraten (nachfolgend "Installationsservice").

§ 2 Vergütung

Der Vertragspartner zahlt idealo eine Vergütung für die Bewerbung: Als Vergütung für die Listung auf idealo-Seiten ein Entgelt für jeden von idealo an den Vertragspartner vermittelten Besuch seiner Webseiten (nachfolgend "Klick"), für den Direktkauf eine Provision auf die vermittelten Verkaufserlöse. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Kooperationsvertrag zwischen dem Vertragspartner und idealo.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners

- 1. Der Vertragspartner darf seine Angebote nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften idealo zur Verfügung stellen. Insbesondere darf er weder irreführend für seine Produkte und Dienstleistungen werben, noch darf er urheberrechts-, markenrechts- oder sonstige rechtsverletzende Angebote an idealo übermitteln. Namentlich müssen Angaben zu Kosten des Zahlungsmittels und des Versandes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften an idealo übermittelt werden.
- 2. Der Vertragspartner erledigt alle mit der Nutzung des Online-Shops zusammenhängenden Leistungen selbständig und in eigener Verantwortung. Für Direktkauf gilt abweichend: idealo wird durch den Vertragspartner ermächtigt (ohne hierzu verpflichtet zu sein), die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Direktkauf von der Bestellung bis zu einer ggfs. erforderlichen Rückabwicklung bzw. Gewährleistung gegenüber den Kunden (ggfs. in seinem Namen) vorzunehmen; der Vertragspartner wird idealo über alle Kommunikation zwischen ihm und dem Kunden (auch nach Versand des Artikels bspw. in Fällen von Reklamation oder Gewährleistung) informieren; zu diesem Zweck wird er alle notwendigen Bestätigungen, Belehrungen und Informationen zusammen mit der idealo-Transaktionsnummer unverzüglich an idealo übermitteln, um die eindeutige Zuordnung und Bearbeitung des jeweiligen Direktkaufs bei idealo sicherzustellen.
- 3. Der Vertragspartner bietet den Kunden als Zahlungsmöglichkeiten nicht ausschließlich die Zahlung per Vorkasse an, sondern mindestens eine andere gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeit (z. B. per Kreditkarte, auf Rechnung oder per Lastschrift).
- 4. Die vom Vertragspartner den Kunden insgesamt berechneten inländischen Versandkosten (inklusive Kosten des Zahlungsmittels) betragen pro Produkt maximal bei Kleingeräten EUR 15,00 und bei Großgeräten EUR 50,00 jeweils inklusive einer eventuellen Nachnahme-, Versicherungsoder sonstigen zusätzlich zum Kaufpreis berechneten Transaktionsgebühr. Höhere Versandkosten sind nur im Ausnahmefall einer Lieferung durch Spedition zulässig.

- 5. Der Vertragspartner garantiert, dass er die Artikel gemäß den für die jeweilige Bestellung anwendbaren Bedingungen beschaffen, verkaufen und versenden kann und wird. Sollte es zu Reklamationen, Retouren o.ä. kommen wird er diese ordnungsgemäß abwickeln.
- 6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kundendaten nur im Rahmen der wirksamen Einwilligung des Kunden und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 4 Abrechnung und Fälligkeit

- 1. idealo erstellt monatlich eine Aufstellung (Reporting) über die Leistungen und berechnet die sich hieraus gemäß § 2 ergebende Vergütung zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer (sofern anwendbar). Das Reporting ist für den Vertragspartner abrufbar.
- 2. Die Ermittlung der zu vergütenden Bewerbungen erfolgt ausschließlich durch idealo. Der Vertragspartner hat das Recht, bei Bedarf einmal jährlich die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der ermittelten Bewerbungen und der Abrechnungen notwendigen Unterlagen und Nachweise bei idealo zu prüfen und sich zur Verfügung stellen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich nur auf solche Rechnungen, die dem Vertragspartner in den letzten 15 Monaten vor der Prüfung von idealo gestellt wurden. Die Kontrollen müssen rechtzeitig, d. h. mit angemessener Vorlaufzeit, angekündigt werden und innerhalb der normalen Betriebszeiten von idealo erfolgen. Vor dem Hintergrund vertraulicher Unterlagen und Informationen kann diese Prüfung nur in den Geschäftsräumen von idealo und nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachverständige Person erfolgen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (zusammenfassend "Prüfer"). Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, sind zu beachten. Der tätige Prüfer wird nur die für die Abrechnung an den Vertragspartner erforderlichen Daten und Ergebnisse an den Vertragspartner übermitteln. Sollte bei der Prüfung durch den Prüfer eine durch idealo zu vertretende Abweichung zum Nachteil des Vertragspartners von mehr als fünf Prozent festgestellt werden, so hat idealo die angemessenen Prüfkosten zu tragen und andernfalls der Vertragspartner.
- 3. Wenn der Rechnungsbetrag netto EUR 20,00 unterschreitet, kann idealo nach eigenem Ermessen die Rechnung erst ausstellen, wenn die Vergütung diesen Wert insgesamt erstmals übersteigt. idealo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechnung im pdf-Format per E-Mail an die hierfür vorgesehene E-Mail-Adresse des Vertragspartners zu versenden.
- 4. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Kosten für Zahlungen einschließlich etwaiger Rückzahlungen trägt der Vertragspartner entsprechend seiner Vereinbarungen mit den Zahlungsmitteldienstleistern.
- 5. idealo ist berechtigt, anstelle monatlicher auch zweiwöchentliche Abrechnungen vorzunehmen.

6. Mahnungen können von idealo wirksam in Textform an die hierfür angegebene E-Mail-Adresse des Vertragspartners versendet werden.

§ 5 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vertragspartners

- 1. Damit die von idealo den Kunden angezeigten Angebote des Vertragspartners stets aktuell sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, idealo alle für die Listung bzw. den Direktkauf nötigen und die rechtlich/wirtschaftlich gebotenen Informationen, Dokumente in der von idealo angeforderten Frequenz und Format zur Verfügung zu stellen. Bereitstellungsort und Gliederung der übermittelten Informationen erfolgt anhand der Vorgaben von idealo.
- 2. idealo kann auf Wunsch des Vertragspartners die Bewerbung dessen Angebots unterbrechen (nachfolgend: De-Listing). Der Vertragspartner kann dies ausschließlich durch Hinweis an mail@idealo.de zum nächsten Werktag erbitten, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Insbesondere das Leeren oder Löschen seiner CSV-Datei führt nicht zum De-Listing.
- 3. Der Vertragspartner gestattet, dass er um die Bewertungen der Dienste von idealo und zur Marktund Meinungsforschung gebeten wird. Alle Umfrageergebnisse werden ohne Personenbezug verarbeitet und genutzt. Der Datenverwendung kann der Vertragspartner jederzeit widersprechen.

§ 6 Zusätzliche Regelungen bei Teilnahme an Direktkauf

1. Zahlarten

- a. PayPal: Bei dieser Zahlart wird idealo die PayPal-Zahlung des Kunden auf das PayPal-Konto des Vertragspartners auslösen. Hierfür räumt der Vertragspartner idealo die notwendigen PayPal-Berechtigungen ein. Die jeweils aktuellen PayPal-Käufer-/Verkäuferschutzrichtlinien sowie die PayPal-Nutzungsrichtlinie finden Anwendung.
- b. Kreditkarte: Die technische Anbindung der Zahlart Kreditkarte erfolgt über idealo. idealo unterstützt den Vertragspartner bei den Präventionsmaßnahmen gegen Kreditkartenmissbrauch. Das Chargebackrisiko liegt beim Vertragspartner. Um den Nutzern auch eine Zahlung per Kreditkarte zu ermöglichen, sind separate nur über idealo erhältliche Kooperationsverträge mit einem der jeweils mit idealo kooperierenden Kreditkartenzahlungsanbieter (Acquirer) zu schließen.
- c. Sofort-Überweisung: Die technische Anbindung der Zahlart Sofort-Überweisung erfolgt über idealo. Zur Nutzung dieser Zahlart räumt der Vertragspartner idealo die notwendigen Berechtigungen ein.

2. Kommunikation

- a. Der Vertragspartner benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner, der während der Geschäftszeiten auch telefonisch kurzfristig erreichbar ist.
- b. Der Vertragspartner übermittelt idealo vorab seine Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen, Datenschutzerklärungen sowie alle weiteren notwendigen Angaben

- und Vereinbarungen mit seinen zukünftigen Kunden im Direktkauf sowie unverzüglich jegliche Änderungen derselben.
- c. Der Vertragspartner soll sich technisch zusätzlich zur Bereitstellung von Angebotsdaten über eine von idealo vorgegebene Webservice-API anbinden, um die automatisierte Abwicklung von Bestellungen zu ermöglichen. Ist eine technische API-Anbindung nicht möglich, erfolgt die Abwicklung von Bestellungen durch manuelle Pflege der Bestellungen durch den Vertragspartner.
- d. Der Vertragspartner wird die Kommunikationswege mindestens einmal pro Arbeitstag abrufen und die notwendigen Erklärungen bzw. Handlungen innerhalb der festgelegten Fristen vornehmen. idealo wird die hierfür vom Vertragspartner zu benutzenden Kommunikationswege und die maßgeblichen Fristen für die vorzunehmenden Erklärungen bzw. Handlungen bestimmen. Für diese Erklärungen bzw. Handlungen ist der Vertragspartner allein verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Risiken. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der gemeinsam festgelegten Fristen die Annahme des verbindlichen Kaufangebots des Nutzers erklären, ist idealo berechtigt, in seinem Namen gegenüber dem Kunden die Ablehnung zu erklären.

§ 7 Nutzungsrechte

- 1. Der Vertragspartner stellt idealo Texte, Logos, Marken, Produktbilder, Videos und andere schriftliche oder graphische Darstellungen, die der Kennzeichnung des Vertragspartners oder seines Angebots dienen, (nachfolgend jeweils und auch zusammengefasst: "Content") in bester dem Vertragspartner verfügbarer Auflösung zur Verfügung und räumt idealo hieran, insbesondere bezüglich sämtlicher bestehender gewerblicher Schutzrechte, das einfache, unentgeltliche, widerrufliche, sowie räumlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrecht ein (inklusive des Bearbeitungsrechts, soweit die Bearbeitung und Umgestaltung unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes erfolgt). Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, kann idealo auch Content von den Internetseiten des Online-Shops beziehen. idealo ist nicht verpflichtet, einen Autor zu nennen. Der Umfang und Inhalt der Nutzungsrechte ist auf das beschränkt, was für den Betrieb der idealo-Seiten und die Bewerbung des Online-Shops, seines Angebotes und der idealo-Seiten zweckmäßig ist.
- 2. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, von idealo gespeicherten Content, Inhalte der idealo-Seiten sowie Angebotsdaten (nachfolgend jeweils "idealo-Content"), der nicht vom Vertragspartner übermittelt wurde, zu kopieren oder auszulesen (bspw. zu scrapen) bzw. idealo-Content von Dritten zu beziehen.

§ 8 Bewertungen von Kunden

 idealo ist berechtigt, positive und kritische Bewertungen von Kunden über die Auftragsabwicklung des Online-Shops ohne n\u00e4here Nachpr\u00fcfung ihrer inhaltlichen Richtigkeit zu ver\u00f6ffentlichen, allerdings nur solange der Vertragspartner nicht zur \u00dcberzeugung von idealo nachweist, dass der ge\u00e4u\u00dfere Sachverhalt inhaltlich unrichtig ist. 2. Der Vertragspartner soll in seiner E-Mail-Kommunikation mit den Kunden und auf den Internetseiten des Online-Shops auf die Möglichkeit der Abgabe von Bewertungen auf idealo-Seiten hinweisen. Der Vertragspartner nimmt keinen Einfluss auf den Inhalt der Bewertungen seiner Kunden und wird selbst keine Bewertungen verfassen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Kooperationsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Kunden sich gegenüber idealo über die durch den Vertragspartner vorzunehmende Auftragsabwicklung beschweren und der Vertragspartner diesen Beschwerden nicht binnen zwei Werktagen zur Zufriedenheit der Kunden abhilft und dies gegenüber idealo nachweist. Für die Kündigung genügt jeweils eine entsprechende E-Mail an mail@idealo.de bzw. den im Kooperationsvertrag angegebenen operativen Ansprechpartner des Vertragspartners.

§ 10 Haftung

- 1. Beide Parteien betreiben ihre Internetdienste (idealo-Seiten bzw. Online-Shop) unabhängig voneinander und sind für sie technisch, inhaltlich und rechtlich allein verantwortlich.
- idealo übernimmt keine Gewähr für das Verhalten der Kunden. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung für durch Kunden beim Vertragspartner verursachte Schäden. Desgleichen übernimmt idealo keine Gewähr für einen bestimmten durch Besucher der idealo-Seiten herbeizuführenden Umsatz oder Erfolg.
- 3. Der Vertragspartner stellt idealo von allen Ansprüchen Dritter frei, die insbesondere wegen der graphischen, inhaltlichen oder technischen Gestaltung der Webseiten des Online-Shops und der darauf bzw. im Direktkauf angebotenen bzw. nicht angebotenen Produkte, Dienstleistungen, Informationen und sonstigen Leistungen, erhoben werden. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter, die ihren Grund in der Verwendung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen, namentlich des Contents, durch idealo haben. Der Vertragspartner hat idealo jederzeit von einer Haftung für eine Verletzung einer Vertragspflicht, Zusicherung oder Gewährleistung, die der Vertragspartner im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses (insbesondere im Rahmen der Auftragsabwicklung) gegenüber einem Dritten übernommen hat, frei zu stellen. Dies gilt jeweils nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Vertragspartner nicht zu vertreten ist.
- 4. Sollten sich Kunden gegenüber idealo auf Konditionen des Online-Shops berufen, die der Online-Shop idealo übermittelte, aber dennoch gegenüber dem Kunden nicht für wirksam erachtet (beispielsweise eine Übernahme von Rücksendekosten), darf idealo die Konditionen anstelle des Online-Shops gegenüber den Kunden erfüllen. Der Vertragspartner wird idealo hieraus entstandene Kosten erstatten.

- 5. idealo haftet gleich aus welchem Rechtsgrunde nur
 - (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - (b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), bei Verzug und Unmöglichkeit, wobei die Haftung bei Vermögens- und Sachschäden auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
 - (c) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 6. Sollte idealo Exportmodule nach § 1.3 anbieten, übernimmt idealo keine Haftung für ihren einwandfreien Betrieb, die Sicherheit der übertragenen Daten und etwaige Schäden, die die Exportmodule auf den Geräten der Nutzer verursachen. Auch bei Nutzung des Installationsservices trägt die Verantwortung für die Datenübermittlung allein der Vertragspartner.

§ 11 Geheimhaltungsvereinbarung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Geschäfte, Geschäftsabläufe, Preisstrukturen, Abschlüsse, finanzielle oder vertragliche Vereinbarungen, den Inhalt dieses Vertrages und die von idealo verwendeten Verfahren und Programme. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer Vertragspartei, die die jeweils andere Vertragspartei im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten ist. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Kooperationsvertrages fort.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- (b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 2. Die Vertragsparteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den

Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern ihres Unternehmens und Mitarbeitern mit idealo nach § 15 Aktiengesetz verbundener Unternehmen die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem dazu, Vorkehrungen zu treffen, die den Zugriff Dritter auf die geheim zu haltenden Informationen verhindern.

3. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Regelung nach § 11.1 und § 11.2 zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 (Euro Eintausend) nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 12 Anpassung nach Verbraucherpreisindex

- 1. Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichte "Verbraucherpreisindex für Deutschland" (abrufbar unter www.destatis.de) gegenüber dem für den Monat der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages veröffentlichten Index um mindestens 5 Prozent, so ändert sich automatisch das vom Vertragspartner zu zahlende jeweils aktuelle Entgelt im gleichen Verhältnis und wird anschließend kaufmännisch auf 0,1 Eurocent gerundet. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat wirksam.
- 2. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 13 Änderung der Vereinbarung

- idealo behält sich vor, diese Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Änderung der Rechtslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zu ändern. Darüber hinaus behält sich idealo vor, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt.
- 2. Die geänderten Bedingungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform per E-Mail übermittelt. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der geänderten Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der E-Mail in Textform, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. idealo wird gesondert auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist hinweisen.

3. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen (geänderten) Vereinbarung, gilt der Änderungswunsch von idealo als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagene Änderung fortgeführt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung seitens idealo bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.
- 2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die vorstehende Textformklausel.
- 4. Erfüllungsort ist Berlin. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt Berlin, Ortsteil Mitte, als vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.